



Merkblatt

zum Integrationskurs für deutsche Staatsangehörige

Liebe Mitbürgerin, lieber Mitbürger,

wenn Sie als deutsche/r Staatsangehörige/r nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und in besonderer Weise integrationsbedürftig sind, können Sie beim Bundesamt einen Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an einem Integrationskurs stellen.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die noch eine Schule besuchen, können nicht teilnehmen.

Was ist ein Integrationskurs?

Der Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs mit bis zu 600 Unterrichtsstunden und einem Orientierungskurs mit 30 Unterrichtsstunden. Im Sprachkurs lernen Sie den Wortschatz, den Sie zum Sprechen und Schreiben im Alltag brauchen. Dazu gehören Kontakte zu Behörden, Gespräche mit Nachbarn und Arbeitskollegen, das Schreiben von Briefen und das Ausfüllen von Formularen. Der Sprachkurs ist in Abschnitte von jeweils 100 Stunden unterteilt. In welchem Abschnitt Sie den Kurs beginnen sollten, wird in einem Test vor Kursbeginn festgestellt.

Der Orientierungskurs informiert Sie über das Leben in der deutschen Gesellschaft und vermittelt Ihnen Wissen über die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte des Landes.

Am Ende des Integrationskurses findet ein Abschlusstest statt, der aus zwei Teilen besteht. Im ersten Teil können Sie das Zertifikat Deutsch, ein anerkanntes Sprachenzertifikat, erwerben, wenn Sie eine mündliche und schriftliche Sprachprüfung bestehen. Im zweiten Teil wird geprüft, was Sie im Orientierungskurs gelernt haben. Über das Ergebnis Ihres Abschlusstests erhalten Sie vom Bundesamt eine Bescheinigung.

Außerdem haben Sie das Recht auf eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Teilnahme am Ende jedes Kursabschnitts, die Sie vom Kursträger verlangen können.

Anmeldung zum Integrationskurs

Bitte füllen Sie den Antrag auf Zulassung vollständig und gut leserlich aus. Sie können sich auch an einen Kursträger in Ihrer Nähe wenden, der Ihnen bei der Antragstellung hilft. Antragsformulare gibt es bei den Kursträgern sowie auf der Internetseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (www.bamf.de). Senden Sie den Antrag dann an die für Ihre Region zuständige Regionalstelle des Bundesamtes.

Wenn Sie zur Teilnahme an einem Integrationskurs zugelassen werden, erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung durch das Bundesamt. Gleichzeitig erhalten Sie auch eine Liste der Kursträger, die in der Nähe Ihres Wohnortes Integrationskurse durchführen.

In der Bestätigung steht unter „Die Teilnahmeberechtigung ist gültig bis...“ ein Datum, bis zu dem Sie mit Ihrem Integrationskurs beginnen können.

Bitte melden Sie sich deshalb so bald wie möglich bei einem Kursträger zum Integrationskurs an und legen Sie dort Ihre schriftliche Bestätigung über die Teilnahmeberechtigung vor!

Kosten des Integrationskurses

Für die Teilnahme am Integrationskurs müssen Sie einen eigenen Kostenbeitrag in Höhe von 1 Euro pro Unterrichtsstunde an den Kursträger bezahlen. Der Beitrag ist für jeden Kursabschnitt von 100 Unterrichtsstunden und für den Orientierungskurs vor Beginn des Kurses zu zahlen.

Wenn Sie kein eigenes Einkommen haben, muss diejenige Person den Kostenbeitrag bezahlen, die verpflichtet ist, für Ihren Unterhalt zu sorgen.

Teilnahmeberechtigte, die Arbeitslosengeld II oder Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) bekommen, können vom Kostenbeitrag befreit werden.

Dies gilt auch, wenn die Person, die für den Unterhalt der Teilnehmerin oder des Teilnehmers sorgen muss, diese Leistungen erhält.

Die Befreiung vom Kostenbeitrag müssen Sie schriftlich bei der Regionalstelle des Bundesamtes beantragen, die für Sie zuständig ist (siehe Adressenliste). Den Nachweis über die Befreiungsgründe fügen Sie bitte bei (Kopie der entsprechenden Bescheinigung). Bitte stellen Sie den Antrag spätestens dann, wenn Sie sich beim Kursträger anmelden. Sowohl dort als auch bei Ihrer Ausländerbehörde erhalten Sie die Antragsformulare.

Teilnahmeberechtigte, die vom Kostenbeitrag befreit sind, müssen dem Bundesamt sofort mitteilen, wenn Sie Arbeitslosengeld II oder Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) nicht mehr erhalten.